

1986

Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1986

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	462
22. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	462
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	464
27. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978	464
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	465
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	466
28. 1. 86	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Einzelabmachung über das Projekt Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen für kleine und mittlere Industrieunternehmen	466
28. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	469
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	470
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	470
29. 1. 86	Bekanntmachung der deutsch-dänischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	471
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	472
30. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	473
3. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	473
4. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	474
7. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit	475

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 17. Januar 1986

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für die

Philippinen am 19. Dezember 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1985 (BGBl. II S. 1211).

Bonn, den 17. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Dominikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 1986

In Santo Domingo ist am 23. Dezember 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 23. Dezember 1985
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen –

sind unter Bezug auf die Ergebnisniederschrift der deutsch-dominikanischen Regierungsverhandlungen in Santo Domingo vom 21. bis 24. November 1983 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds zur Vorbereitung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger

des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Dominikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Dominikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen und unterzeichnet in Santo Domingo de Guzmán, Nationaldistrikt, Hauptstadt der Dominikanischen Republik, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, am 23. Dezember des Jahres neunzehnhundertfünfundachtzig (1985).

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Schöning
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Dominikanischen Republik
Jose A. Vega Imbert
Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 27. Januar 1986

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Bahrain am 21. Januar 1986

Tuvalu am 22. November 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

Benin am 1. Februar 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1160).

Bonn, den 27. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung
der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der Fassung des Protokolls von 1978**

Vom 27. Januar 1986

Die in London am 7. September 1984 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch EntschlieÙung MEPC 14 (20) beschlossenen Änderungen der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (BGBl. 1985 II S. 868) sind nach Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230)

am 7. Januar 1986

für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1985 (BGBl. II S. 1211).

Bonn, den 27. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation
Vom 27. Januar 1986**

I.

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für die

Deutsche Demokratische Republik am 19. August 1985

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde

a) nachstehenden Vorbehalt gemacht

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels XVII der Konvention über die Internationale Hydrographische Organisation gebunden, die die Überweisung von Streitfällen bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Konvention an den Internationalen Gerichtshof auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Parteien vorsehen, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.“

b) folgende Erklärung abgegeben

„Der Rechtsstandpunkt der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Währungsfonds und den von ihm geschaffenen Sonderziehungsrechten wird durch die Festlegung der Artikel 2 und 4 der Finanzbestimmungen der Internationalen Hydrographischen Organisation nicht berührt.

Die Deutsche Demokratische Republik wird die Sonderziehungsrechte lediglich als technische Rechengröße anwenden.“

II.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel XX weiterhin für

Suriname am 21. November 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1983 (BGBl. II S. 655).

Bonn, den 27. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Ruhfus

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 27. Januar 1986**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
2. der Weltpostvertrag
3. das Postpaketabkommen
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
5. das Postscheckabkommen
6. das Postnachnahmeabkommen
7. das Postauftragsabkommen
8. das Postsparkassenabkommen
9. das Postzeitungsabkommen

sind in Kraft getreten für

Neuseeland	am 4. Oktober 1985 Nr. 1 bis 3
Saudi-Arabien	am 14. August 1985 Nr. 1 bis 3

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. September 1985 (BGBl. II S. 1126)

Bonn, den 27. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Einzelabmachung
über das Projekt Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen
für kleine und mittlere Industrieunternehmen**

Vom 28. Januar 1986

In Brasilia ist am 12. September 1985 eine Einzelabmachung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Föderativen Republik Brasilien über das Projekt Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen für kleine und mittlere Industrieunternehmen unterzeichnet worden. Die Einzelabmachung ist nach ihrem Artikel XVI Abs. 1

am 18. Dezember 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 1986

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Einzelabmachung
zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie
und dem Ministerium für Industrie und Handel
über das Projekt
Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen
für kleine und mittlere Industrieunternehmen**

Artikel I

Das Bundesministerium
für Forschung und Technologie (BMFT)
und
das Ministerium für Industrie und Handel (MIC)

schließen diesen Vertrag als Einzelabmachung gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung, unterzeichnet am 9. Juni 1969 in Bonn, und kommen wie folgt überein:

Gegenstand der deutsch-brasilianischen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Technologie im Rahmen der vorliegenden Einzelabmachung ist die gemeinsame Durchführung des Projekts „Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen für kleine und mittlere Industrieunternehmen“, nachfolgend „Projekt“ genannt.

Artikel II

1. Die Zielsetzung des Projekts besteht in der Anwendung eines Systems der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen des agroindustriellen und des metallverarbeitenden Sektors durch Beratungsleistungen zur Einführung technologischer Innovationen, das auch die betriebswirtschaftliche Beratung einschließt.
2. Für das Projekt werden folgende Ziele gesetzt:
 - a) Einführung neuer Strategien und Mechanismen der technischen Innovation durch Technologietransfer, Technologieanpassung und Technologieverbreitung;
 - b) Durchführung direkter Betriebsberatung in den Bereichen Fertigungstechnologien, Material- und Qualitätskontrollen sowie Einführung neuer Produkte;
 - c) Stärkung der Verbindung zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und kleinen und mittleren Betrieben mit dem Ziel der Anwendung von Forschungsergebnissen, die auf die Bedarfssituation dieser Betriebe abgestellt sind;
 - d) Verstärkung der Kooperationsmöglichkeiten mit Technologieinstituten anderer brasilianischer Bundesstaaten, die Interesse am Projekt haben, im Hinblick auf die Übertragung von Forschungs- und anderen Arbeitsergebnissen.
3. Das Projekt wird in Fortaleza, der Hauptstadt des Bundesstaates Ceará, angesiedelt; die mit dem Projekt verbundenen Aktivitäten sollen sich auf die wichtigsten Industrieorte des Staates Ceará konzentrieren.

Artikel III

MIC benennt als verantwortliche Institution für die Durchführung der vorliegenden Einzelabmachung das Technologieinstitut des Staates Ceará, Fundação Núcleo de Tecnologia Industrial (NUTEC); das BMFT benennt hierfür die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), insbesondere ihren Fachbereich GATE (German Appropriate Technology Exchange).

Artikel IV

1. Zur Verfolgung der in Artikel II genannten Ziele wird, koordiniert von MIC und BMFT, innerhalb des NUTEC ein Beratungsteam bestehend aus vier Fachkräften gebildet, von denen zwei von der GTZ und zwei von NUTEC gestellt werden.
2. Dieses Beratungsteam soll interdisziplinär in folgenden Bereichen tätig werden:
 - Ingenieurwissenschaften, speziell Metall- und Maschinenbau
 - Nahrungsmitteltechnologie
 - Wirtschaftsingenieurwesen, speziell Produktionsprozesse, Arbeitsabläufe
 - Betrieblich-organisatorische und finanzielle Fragen der Unternehmensführung.
3. Zur Übernahme zusätzlicher Spezialaufgaben in diesen Bereichen kann die GTZ weitere Fachkräfte für Kurzzeit- und Mittelfristeinsätze entsenden.
4. Das Beratungsteam wird folgende Tätigkeiten durchführen:
 - a) Direkte Unternehmensberatung in technisch/technologischen produktionsbezogenen Belangen, wobei die aktive Beteiligung anderer nationaler Institutionen, insbesondere des brasilianischen Zentrums zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (Centro Brasileiro de Apoio à Pequena e Média Empresa – CEBRAE/CEAG) und ähnlichen Institutionen auch im Bereich der betrieblich-organisatorischen und finanziellen Beratung und der Ausbildung angestrebt wird;
 - b) Mithilfe bei der Durchführung von Marktuntersuchungen und bei der Beschaffung technologischer Informationen;
 - c) Festlegung der Subsektoren, der in Artikel IV Absatz 2 genannten Bereiche, die technologischer Innovationen bedürfen, und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen für die Entwicklung von geeigneten Technologien;
 - d) Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des NUTEC, wobei eine Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Brasilien angestrebt wird;

- e) Förderung und Nutzung der Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Forschungs- und Entwicklungszentren;
- f) Mitwirkung bei der Anpassung von Technologien und Fertigungsverfahren an lokale Bedingungen unter Berücksichtigung technischer, ökonomischer und soziologischer Gegebenheiten.

Artikel V

Innerhalb GTZ/GATE wird ein projektverantwortliches Team gebildet. Dieses Team übernimmt außer den Aufgaben der Projektsteuerung auf deutscher Seite und des Experteneinsatzes auch die Abwicklung aller weiteren deutschen Leistungskomponenten, wie die Beschaffung von Informationsunterlagen, Technologienachweisen etc., ebenso die Einbeziehung anderer deutscher Institutionen und Fachabteilungen der GTZ.

Artikel VI

1. MIC, NUTEC sowie BMFT und GTZ/GATE werden mindestens einmal jährlich zusammentreffen, um die Projektdurchführung zu bewerten und das Arbeitsprogramm anzupassen.
2. Regelmäßig – grundsätzlich einmal im Jahr – sollen Seminare zum Erfahrungsaustausch zwischen Projektbeteiligten und Vertretern ähnlicher Projekte der GTZ stattfinden.
3. NUTEC und GTZ/GATE und das Beratungsteam werden MIC und dem BMFT bzw. den von ihnen Beauftragten die notwendigen Informationen für die projektbegleitende Evaluierung zur Verfügung stellen.

Artikel VII

Das Beratungsteam wird die Einzelheiten der Projektdurchführung in einem den Vierjahreszeitraum umfassenden Operationsplan sowie in den entsprechenden jährlichen Arbeitsprogrammen festlegen und MIC sowie BMFT zur Entscheidung vorlegen.

Artikel VIII

Das Projekt hat eine Laufzeit von 4 Jahren, beginnend mit der Ankunft des ersten von deutscher Seite entsandten Langzeitexperten.

Artikel IX

GTZ/GATE wird für das Projekt folgende Leistungen erbringen:

- a) Entsendung von zwei Langzeitfachkräften für die Beratung im Bereich technologischer Innovation sowie von Fachkräften für Kurzzeit- und mittelfristigen Einsatz bei der Bewältigung spezifischer Aufgaben im Gesamtumfang von bis zu 144 Mann/Monaten;
- b) Übernahme der Reisekosten für Auslandsreisen des Projektteams;
- c) Übernahme der in Artikel V beschriebenen Leistungen sowie Ausrichtungen der projektbegleitenden Seminare;
- d) Lieferung von Meßgeräten und Laborausstattungen, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts wesentlich sind. Diese Ausstattungsgüter, die dem NUTEC als Schenkung zufließen, bleiben während der Durchführungszeit des Projekts zur Verfügung des Arbeitsteams. Die Auflistung der Ausstattungsgüter sowie der Versandtermin sollen der brasilianischen Seite 30 Tage zuvor mitgeteilt werden;
- e) Übernahme der Aufenthaltskosten für die Fortbildung der beiden brasilianischen Fachkräfte des Beratungsteams sowie weiterer Fachkräfte des NUTEC, in einem Gesamtumfang von bis zu 24 Aufenthaltsmonaten.

Artikel X

MIC/NUTEC wird für das Projekt folgende Leistungen erbringen:

- a) Stellung von zwei brasilianischen Fachkräften für das Beratungsteam für die Laufzeit des Projekts;
- b) Abstellung weiteren technischen Personals entsprechend den Projektnotwendigkeiten;
- c) Stellung der für die Durchführung der projektbezogenen Tätigkeit notwendigen technischen, administrativen und logistischen Infrastruktur; Einzelheiten sind zwischen NUTEC und GTZ/GATE geregelt;
- d) Übernahme der Kosten für Dienstreisen des Beratungsteams in Brasilien;
- e) Unterstützung der Unterbringung für die entsandten Fachkräfte in Höhe des entsprechenden Wertes von 20 ORTN monatlich.

Artikel XI

Falls bei der Durchführung des Projekts von einem Mitglied des Beratungsteams eine Erfindung gemacht wird, wird die Vertragspartei, der dieses Mitglied angehört, der anderen Vertragspartei auf Wunsch die Nutzung der Erfindung ermöglichen und mit ihr darüber eine Vereinbarung treffen, die die Rechte an der Erfindung und die Beiträge der Parteien dazu gebührend berücksichtigt. Eine Lizenzgebühr soll für die Nutzung nicht erhoben werden, es sei denn, die Nutzung erfolgt für kommerzielle Zwecke oder die Partei, die das Nutzungsrecht einräumt, hat ihrerseits dafür eine Gebühr oder Entschädigung zu zahlen.

Artikel XII

1. MIC und NUTEC sowie BMFT und GTZ/GATE haften einander nicht für Schäden, die von den Fachkräften beider Länder, die im Rahmen der vorliegenden Einzelabmachung entsandt sind, verursacht werden.
2. Die Fachkräfte, die im Rahmen der vorliegenden Einzelabmachung entsandt wurden, sind für Schäden gegenüber der empfangenden Vertragsseite nur insoweit verantwortlich, als sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
3. Für Schäden, die von Fachkräften Dritten gegenüber verursacht werden, finden die Gesetze und lokalen Vorschriften Anwendung.

Artikel XIII

NUTEC übernimmt die Abwicklung der Zollverfahren der für die Projektdurchführung notwendigen Ausstattungsgüter, die die deutsche Seite liefert, sowie für die persönlichen Güter der deutschen Fachkräfte, entsprechend der Regelungen, die in Artikel 9 des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung vorgesehen sind. Gebühren, die bei der Entzollung anfallen und nicht der Befreiung unterliegen, werden vom NUTEC getragen. Zur Erlangung der besonderen Zollbehandlung wird MIC/NUTEC beim brasilianischen Außenministerium dessen Amtshilfe gegenüber den Zolldienststellen beantragen.

Artikel XIV

MIC/NUTEC und GTZ/GATE werden jährlich der Deutsch-Brasilianischen Gemischten Kommission, die aufgrund Artikel 4 des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung gebildet wurde, die im Rahmen der vorliegenden Einzelabmachung vorgesehenen Arbeitsprogramme der Zusammenarbeit ebenso wie die Berichte über die Entwicklung der Zusammenarbeit im vorangegangenen Jahr vorlegen.

Artikel XV

Beide Vertragsparteien werden die zuständigen Behörden ihres Landes darum ersuchen:

- a) ein offizielles Visum auszustellen, das für die Dauer des Dienstaufenthaltes im Gastlande den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen eingeräumt wird;
- b) die Überweisung derjenigen Vergütung ins Gastland zu genehmigen, auf die die Fachkräfte nach ihrem Arbeitsvertrag Anspruch haben.

Artikel XVI

- 1. Die vorliegende Einzelabmachung tritt nach Genehmigung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch diplomatischen Notenwechsel in Kraft.

- 2. Die vorliegende Einzelabmachung hat eine Geltungsdauer von vier Jahren und wird nach Abschluß derselben automatisch für eine gleiche Zeitspanne verlängert, falls sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich – auf diplomatischem Wege – mit einer Frist von mindestens sechs Monaten aufgekündigt wird.
- 3. Die vorliegende Einzelabmachung kann – auf diplomatischem Wege – auf Anregung jeder der beiden Vertragsparteien und in Übereinstimmung zwischen beiden Seiten modifiziert werden. Die Änderung tritt mit dem Datum der Antwortnote auf den Änderungsvorschlag in Kraft.
- 4. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Geschehen in Brasilia am 12. September 1985, in zwei Urschriften, je in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT)
Hans-Hilger Haunschild

Ministerium für Industrie und Handel (MIC)
Uchoa Alves de Lima

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 28. Januar 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Honduras	am 24. Dezember 1985
Tuvalu	am 22. November 1985
Ungarn	am 15. Januar 1986

in Kraft getreten; es wird ferner für

Benin	am 1. Februar 1986
Portugal	am 30. Januar 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1182).

Bonn, den 28. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 29. Januar 1986**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Honduras	am 24. Dezember 1985
Kongo	am 10. Dezember 1985
Tuvalu	am 22. November 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1160).

Bonn, den 29. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 29. Januar 1986**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Honduras	am 24. Dezember 1985
----------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1985 (BGBl. II S. 1077).

Bonn, den 29. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-dänischen Vereinbarung
zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
Vom 29. Januar 1986**

Durch Verbalnotenwechsel vom 3. Januar 1984/9. September 1985 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark eine Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) über die Auslieferung geschlossen worden. Danach wird die Auslieferung in dem in Kapitel II des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen *) vorgesehenen Umfang bewilligt.

Die Vereinbarung ist

am 9. September 1985

in Kraft getreten. Die Königlich Dänische Botschaft hat mit Verbalnote vom 9. September 1985 das Einverständnis der dänischen Regierung mitgeteilt.

Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

*) Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten und daher noch nicht veröffentlicht. Kapitel II des Zusatzprotokolls lautet:

„Kapitel II
Artikel 2

Artikel 5 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
Fiskalische strafbare Handlungen

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe des Übereinkommens wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

(2) Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht!“

Auswärtiges Amt
511-531.41/2 Dan

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs Dänemark unter Bezugnahme auf die dortige Verbalnote vom 27. Juli 1983 – Nr. 27 B 2 – betreffend den Abschluß eines deutsch-dänischen Zusatzabkommens zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 vorzuschlagen, bis zum Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 für die Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark gemäß Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 zu treffen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark verpflichten sich, gegenseitig einander bis zum Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 für die Bundesrepublik Deutschland in dem in Kapitel II dieses Zusatzprotokolls vorgesehenen Umfang die Auslieferung zu bewilligen,

sofern die sonstigen Voraussetzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 erfüllt sind.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Königreichs Dänemark mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden die Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote der dänischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Königreichs Dänemark erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 3. Januar 1984

L. S.

An die Botschaft
des Königreichs Dänemark

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen

Vom 29. Januar 1986

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Grenada	am 26. November 1985
Uruguay	am 19. November 1985

in Kraft getreten.

Es wird ferner in Kraft treten für

Portugal	am 12. März 1986
----------	------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (BGBl. II S. 58).

Bonn, den 29. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 21. März 1983
zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 30. Januar 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1984 zu dem Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (BGBl. 1984 II S. 1014) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1985
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 27. Dezember 1984 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen die Rechte aus Artikel 14 des Abkommens nicht berührt.“

Das Zusatzprotokoll ist am 1. Januar 1985 ferner in Kraft getreten für

Belgien	Spanien
Dänemark	Türkei
Frankreich	Vereinigtes Königreich
Norwegen	Zypern.
Schweden	

Bonn, den 30. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 3. Februar 1986

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Barbados am 23. November 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. II S. 186).

Bonn, den 3. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Regelung des Personenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats**

Vom 4. Februar 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. 1959 II S. 389) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Portugal am 1. Juni 1984
in Kraft getreten.

Die Anlage zu dem Übereinkommen (BGBl. 1959 II S. 389, 395; 1968 II S. 921; 1969 II S. 1120; 1972 II S. 291; 1977 II S. 424; 1981 II S. 961; 1982 II S. 836; 1983 II S. 683), die nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens Bestandteil desselben ist, ist in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens durch eine Liste Portugals ergänzt worden; diese Liste, die am 6. August 1984 wirksam geworden ist, wird nachstehend veröffentlicht:

(Übersetzung)

Portugal: Valid passport or expired within the last five years; Valid national identity card; Valid Collective Identity and Travel Certificate.	Portugal: Passeport valable ou périmé depuis moins de cinq ans; Carte nationale d'identité valable; Certificat collectif d'identité et de voyage valable.	Portugal: Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren ungültig gewordener Reisepaß; gültiger nationaler Personalausweis; gültiger Sammel-Personal- und Reiseausweis.
--	--	--

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1983 (BGBl. II S. 683).

Bonn, den 4. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Februar 1986

In Bonn ist am 13. November 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1985 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 130 000 000,- (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deut-

sche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) Darlehen bis zu DM 60 000 000,- (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Entschwefelungsanlage bei dem Kraftwerk Cayirhan;
- b) Darlehen bis zu DM 34 000 000,- (in Worten: vierunddreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Rohren und Rohrleitungsmaterial für die Wasserversorgung Ankara;
- c) Darlehen bis zu DM 22 500 000,- (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Mitfinanzierung der elektromechanischen Anlagen des Wasserkraftwerks Batman;
- d) Darlehen bis zu DM 13 500 000,- (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Lieferung von Baumaschinen für DSI (Devlet Su İşleri).

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwi-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80-DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 13. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Ruhfus

A. Zahn

Für die Regierung der Republik Türkei

Yener Dincmen